

BVGer E-4145/2019 vom 26. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4145_2019

FR: TAF E-4145/2019 du 26 février 2020

IT: TAF E-4145/2019 del 26 febbraio 2020

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 84 Abs. 2 AIG; Art. 83 Bst. d Ziff. 3 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 112 AIG, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2bis sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG i.V.m. Art. 112 AIG).

E. 3.1

Ist der Vollzug einer verfügten Aus- oder Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AIG). Es überprüft hernach periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind und ordnet gegebenenfalls deren Vollzug an (Art. 84 Abs. 1 und 2 AIG). Dies ist der Fall, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung (nunmehr) zulässig ist und es der ausländischen Person zumutbar und möglich ist, sich in ihren Heimat-, den Herkunfts- oder ein einen Drittstaat zu begeben (Art. 83 Abs. 2-4 AIG).

E. 3.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis derselbe Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft. Diese sind folglich zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens

glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt im Asylentscheid vom 22. September 2016 fest, der Vollzug der Wegweisung in den Herkunfts- oder Heimatstaat sei in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage im gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zumutbar zu erachten. Weitere Vollzugshindernisse prüfte sie folglich nicht (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 4.2

Im Hinblick auf die Beschwerdevorbringen ist die Begründung der angefochtenen Verfügung vom 25. Juli 2019 insoweit im Wesentlichen von Bedeutung, als das SEM in Erwägung zog, vorliegend sei der Beschwerdeführer (mit Verfügung vom 22. September 2016) vorläufig aufgenommen worden, da der Vollzug der Wegweisung nach Eritrea gemäss der damaligen Praxis des SEM generell als unzumutbar betrachtet worden sei und - auch aufgrund seiner Minderjährigkeit - keine begünstigenden Faktoren für den Vollzug der Wegweisung festgestellt worden seien. Der Beschwerdeführer sei inzwischen volljährig. In Abkehr von der früheren Praxis für die Bejahung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea werde auch nicht mehr das Vorliegen begünstigender individueller Faktoren vorausgesetzt. Damit sei das ursprüngliche Vollzugshindernis weggefallen. Entgegen der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente (im Rahmen der Stellungnahme vom 8. April 2019) lasse sich aus der neuen Lageeinschätzung ableiten, dass sich die Situation in Eritrea im mehreren Lebensbereichen zum Besseren verändert habe.

E. 4.3

Mit der Beschwerde und der Beschwerdeergänzung wird im Wesentlichen entgegnet, seit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers sei es nicht zu erheblichen Änderungen in seinem Heimatland gekommen, insbesondere habe es bereits zum damaligen Zeitpunkt keinen Krieg, Bürgerkrieg und keine Situation allgemeiner Gewalt in Eritrea gegeben, sodass eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme aufgrund der vom SEM aufgeführten Begründung nicht gerechtfertigt sei. Das Vorgehen des SEM widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben, sei mit dem Gebot der Rechtssicherheit nicht vereinbar und verstosse gegen das Rückwirkungsverbot, wonach es grundsätzlich unzulässig sei, neues Recht auf alte Sachverhalte anzuwenden, was analog für eine neue Rechtsprechung zu gelten habe. Sämtliche Veränderungen, die vor dem 22. September 2016 eingetreten seien und eine neue Rechtsprechung zu Eritrea begründen würden, seien zur Begründung einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nicht geeignet. Die Aufhebung der vorläufigen Aufnahmen sei gestützt auf Änderungen im Herkunftsland erfolgt, die bereits vor der Anordnung der vorläufigen Aufnahme selbst stattgefunden hätten, aber erst Jahre später durch das Bundesverwaltungsgericht beurteilt worden seien. Im vorliegenden Kontext könne die neue Rechtsprechungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht als Änderung im Sinne von Art. 84 Abs. 2 AIG herangezogen werden und rechtfertige somit eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nicht. Zudem wurde auf Berichte der früheren und jetzigen UN-Sonderberichterstatterin für Eritrea hingewiesen, welche die Praxis des SEM und die geltende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kritisch hinterfragen würden. Wenn die Vorinstanz die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme auch mit der (zwischenzeitlichen) Volljährigkeit des

Beschwerdeführers begründe, sei festzustellen, dass das SEM bereits im Jahre 2016 den Wegweisungsvollzug minderjähriger Eritreer nicht für generell unzumutbar gehalten habe, sondern vielmehr auch betreffend minderjähriger Gesuchsteller regelmässig den Wegweisungsvollzug verfügt habe.

E. 5.1

Den Einwänden in der Rechtsmitteleingabe kann das Gericht keine Folge geben. Entgegen der darin vertretenen Auffassung - auch was die Datierung der im Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 verwendeten Quellen anbelangt - lässt sich aus dieser neuen Lageeinschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ableiten, dass sich die Situation in Eritrea in mehreren Lebensbereichen, und somit in objektiver Hinsicht, zum Besseren verändert hat. Entsprechend ist es nach geltender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch möglich, dass die Gründe, die zur Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geführt haben, durch die neue Lagebeurteilung weggefallen sind (so etwa Urteil des BVGer E-3838/2019 vom 27. November 2019 E. 8.2.1). Insbesondere ist, wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht anführte, hervorzuheben, dass anders als noch unter der früheren Rechtsprechung begünstigende individuelle Faktoren nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sind (vgl. Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 16 f.). Im Zeitpunkt des den Beschwerdeführer betreffenden Asylentscheides vom 22. September 2016 wurden bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges noch besonders begünstigende individuelle Faktoren vorausgesetzt, was unter anderem etwa bei günstigen familiären Umständen im Heimatland und unter Würdigung der gesamten Sachlage auch für minderjährige Asylgesuchsteller aus Eritrea zugetroffen haben mag. Im Wegweisungsvollzugsentscheid des Beschwerdeführers vom 22. September 2016 erachtete das SEM ebenso in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage den Vollzug der Wegweisung in den Herkunfts- oder Heimatstaat im damaligen Zeitpunkt als nicht zumutbar. Auch wenn im Entscheid nicht explizit aufgeführt - was wünschenswert und der Nachvollziehbarkeit der entsprechenden Einschätzung dienlich gewesen wäre -, ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die damalige Minderjährigkeit des Beschwerdeführers als nicht unerheblicher Aspekt in die Beurteilung der Frage, ob begünstigende individuelle Faktoren vorliegen, und somit in die Entscheidungsfindung einfluss. Entgegen der in den Beschwerdeschriften vertretenen Sichtweise haben sich die Beurteilungsfaktoren im Zeitraum zwischen dem Entscheid vom 22. September 2016 und der angefochtenen Verfügung vom 25. Juli 2019 in objektiver und individueller Hinsicht wesentlich verändert und sind zu Recht zur Prüfung herangezogen worden, ob die Voraussetzungen im Sinne von Art. 84 Abs. 2 AIG gegeben sind.

E. 5.2

Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis in der Beschwerdeschrift auf die Kritik der UNO-Sonderberichterstatterinnen an der Praxisänderung der Schweiz. Vorliegend massgeblich ist die entsprechende geltende schweizerische Rechtsprechung.

E. 5.3

Bei dieser Sachlage ist keine Verletzung des Rückwirkungsverbots ersichtlich. Auch verstösst das Vorgehen des SEM offenkundig weder gegen die Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben noch gegen das Rechtssicherheitsgebot.

E. 5.4

Das SEM hat vorliegend zu Recht nach dem Auftrag des Gesetzgebers im Sinne von Art. 84 Abs. 1 und 2 AIG periodisch überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind und hat massgebliche Grundlagen und zutreffende Kriterien für diese Prüfung herangezogen. Ob das SEM auch zu Recht zum Schluss gelangte, dass der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung neu nunmehr zulässig ist und es dem Beschwerdeführer zumutbar und möglich ist, sich in seinen Heimatstaat zu begeben (Art. 83 Abs. 2-4 AIG), ist nachfolgend zu prüfen.

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 6.1.1

Mit Verfügung vom 22. September 2016 verneinte die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers. Diese Verfügung erwuchs mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6502/2016 vom 22. Februar 2017 in Rechtskraft. Die Vorinstanz hat demnach in der angefochtenen Verfügung vom 25. Juli 2019 zutreffend darauf hingewiesen, dass das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot gemäss Art. 5 AsylG im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden kann.

E. 6.1.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüfte im Grundsatzurteil BVGE 2018 VI/4 die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs sowohl unter dem Gesichtspunkt des Zwangsarbeitsverbots (Art. 4 Abs. 2 EMRK) als auch unter jenem des Verbots der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK). Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, die Bedingungen im Nationaldienst seien grundsätzlich als Zwangsarbeit im Sinn von Art. 4 Abs. 2 EMRK zu qualifizieren. Für die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs reiche diese Einschätzung jedoch nicht aus. Vielmehr wäre hierfür erforderlich, dass durch die Einziehung in den eritreischen Nationaldienst das ernsthafte Risiko einer schwerwiegenden Verletzung von Art. 4 Abs. 2 EMRK bestünde, mithin der Kerngehalt dieser Bestimmung verletzt würde. Eine solche Situation liege indessen nicht vor. Nicht erstellt sei zudem, dass die berichteten Misshandlungen und sexuellen Übergriffe derart systematisch stattfänden, dass jede Nationaldienstleistende und jeder Nationaldienstleistende dem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, selbst solche Übergriffe zu erleiden (vgl. a.a.O. E. 6.1, insbes. 6.1.5).

E. 6.1.3

Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) müsste der Beschwerdeführer mit Blick auf Art. 3 EMRK das ernsthafte Risiko ("real risk") nachweisen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar

2008, Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). In Erwägung 6.1.6 des Grundsatzurteils BVGE 2018 VI/4 führte das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich - wie soeben festgestellt - aus, dass keine hinreichenden Belege dafür existieren würden, dass Misshandlungen und sexuelle Übergriffe im Nationaldienst derart flächendeckend stattfänden, dass jede und jeder Dienstleistende dem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, selbst solche Übergriffe zu erleiden. Es besteht daher kein ernsthaftes Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Einziehung in den eritreischen Nationaldienst.

E. 6.1.4

Selbst eine drohende Einberufung in den eritreischen Nationaldienst steht der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs demnach nicht entgegen (BVGE 2018 VI/4 E. 6.1). Auch in Bezug auf die illegale Ausreise ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer aufgrund dessen bei einer (freiwilligen) Rückkehr nach Eritrea kein ernsthaftes Risiko einer Inhaftierung droht (Urteile des BVGer D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E.5.1 und BVGE 2018 VI/4 E.6.1.8). Der Wegweisungsvollzug ist demnach zulässig.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.2.1

Im bereits erwähnten Koordinationsurteil BVGE 2018 VI/4 befasste sich das Bundesverwaltungsgericht auch mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bei voraussichtlicher Einziehung der wegzuweisenden Person in den eritreischen Nationaldienst bei einer Rückkehr in ihr Heimatland. Es kam zum Schluss, dass die drohende Einziehung in den Nationaldienst nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führt. Dienstleistende würden nicht allein aufgrund der allgemeinen Verhältnisse im Nationaldienst in eine existenzielle Notlage geraten. Auch bestehe kein Grund zur Annahme, sie seien überwiegend wahrscheinlich dem ernsthaften Risiko ausgesetzt, Misshandlungen oder sexuelle Übergriffe zu erleiden (vgl. a.a.O. E. 6.2.3-6.2.5). Die drohende Einziehung des Beschwerdeführers in den Nationaldienst bei einer (freiwilligen) Rückkehr nach Eritrea führt damit nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 6.2.2

In Eritrea herrscht im heutigen Zeitpunkt weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, und es sprechen auch keine anderweitigen Gründe für die Annahme einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Zwar ist die wirtschaftliche Lage in Eritrea nach wie vor schwierig, aber die Lebensbedingungen haben sich dennoch in einigen Bereichen verbessert. Auch die Ernährungssituation, der Zugang zu Wasser und der Zugang der Bevölkerung zu Bildung haben sich stabilisiert. Zudem sind im Bereich der Gesundheitsversorgung wesentliche Fortschritte gemacht worden. Angesichts dieser Sachlage wird in Abkehr von der früheren Praxis für die Bejahung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht mehr vorausgesetzt, dass begünstigende individuelle Faktoren vorliegen. Allerdings muss aufgrund der schwierigen allgemeinen Lage im Land in Einzelfällen und beim Vorliegen von besonderen Umständen nach wie vor von einer

Existenzbedrohung ausgegangen werden. Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist daher im Einzelfall zu prüfen (vgl. dazu das Referenzurteil D-2311/2016 E. 16 f.; u.a. Urteil des BVerG D-5337/2016 vom 15. August 2018 E. 7.2.1). Wie bereits festgestellt, lässt sich entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung - auch was die Datierung der im Referenzurteil verwendeten Quellen angeht - aus dieser neuen Lageeinschätzung ableiten, dass sich die Situation in Eritrea in mehreren Lebensbereichen zum Besseren verändert hat und es entsprechend möglich ist, dass die Gründe, die zur Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geführt haben, durch die neue Lagebeurteilung weggefallen sind. Auch in diesem Zusammenhang ist der Hinweis in der Beschwerdeschrift auf die Kritik der UNO-Sonderberichterstatterinnen an der Praxisänderung der Schweiz nicht massgeblich. Diese allgemeinen Ausführungen weisen keinen konkreten Bezug zur Situation des Beschwerdeführers auf, weshalb er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

E. 6.2.3

Aufgrund der vorliegenden konkreten wesentlichen Sachumstände ist die Einschätzung und Folgerung des SEM zu stützen, dass sich aus den Akten nunmehr weder individuelle Gründe noch besondere Umstände ergeben, welche weiterhin auf eine Existenzbedrohung des Beschwerdeführers schliessen und seinen Wegweisungsvollzug nach Eritrea als unzumutbar erscheinen lassen könnten. Entgegen dem Zeitpunkt der Erteilung der vorläufigen Aufnahme war der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung volljährig. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung im Weiteren zutreffend festhielt, handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen, gesunden und arbeitsfähigen Mann, der die Kindheit und einen Teil der Jugend in Eritrea verbracht hat und mit der Sprache und den Bräuchen seines Heimatstaates vertraut ist und dort bis zur 8. Klasse die Schule besucht hat. Es darf in der Tat von ihm erwartet werden, die erforderlichen Bemühungen für eine Reintegration in Eritrea zu unternehmen. Seine Eltern und seine Geschwister sowie die übrigen Verwandten, die noch im Heimatstaat leben, können ihn dabei unterstützen. Es sind keine besonderen ungünstigen Umstände in individueller Hinsicht gegeben und es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Eritrea einer rasch drohenden und lebensgefährdenden Notsituation ausgesetzt sehen müsste.

E. 6.2.4

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung aktuell als nicht unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu erachten ist.

E. 6.3

Zwar ist darauf hinzuweisen, dass derzeit die zwangsweise Rückführung nach Eritrea generell nicht möglich ist. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr steht aber praxismässig der Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG entgegen. Es obliegt daher dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungs vollzug zum heutigen Zeitpunkt zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet und folgerichtig die vorläufige Aufnahme aufgehoben hat. Eine Weiterführung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG). Das Begehren, die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen und die weiteren Beschwerdeanträge sind abzuweisen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt sowie angemessen ist (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). und auf Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.